



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 14. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“ S. 186

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche;

Die Teilfläche des Fuß- und Radweges von der Innsbrucker Straße zur Hechtseestraße mit der Fl. Nr.: 1400/9 TFL, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges S. 187

Die Teilfläche des Dammweges südlich vom Mangfallkanal mit der Fl. Nr.: 2129 TFL, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges S. 189

Vollzug der Baugesetze;

Änderung des Unterkunftsgebäudes sowie Verlängerung der Befristung aus Ziff. II.4 und II.5 der Baugenehmigung Nr. 315/2015 vom 22.10.2015, Fl. Nr. 2140/103.3, Äußere Oberaustraße S. 191

Bebauungsplan Nr. 19a " Oberaustraße West" – 18. Teiländerung (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung), Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB), Frühzeitige Bürgerinformation (§ 13a Abs. 3 BauGB) S. 193

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,-.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Ha / RPV

17.07.2019

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 14. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 16.07.2019 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 14. Teilfortschreibung Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 14. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **05.08.2019 bis 20.09.2019** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Bei der Stadt Rosenheim liegt der Entwurf vom **05.08.2019 bis 20.09.2019** im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus Rosenheim, Königstr. 24, Ostflügel im 3. Stock aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter www.region-suedostoberbayern.bayern.de > Regionalplan > Fortschreibungen > 14. Fortschreibung eingestellt:
<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/14-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am **20.09.2019** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: region18@lra-aoe.de zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 17.07.2019

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

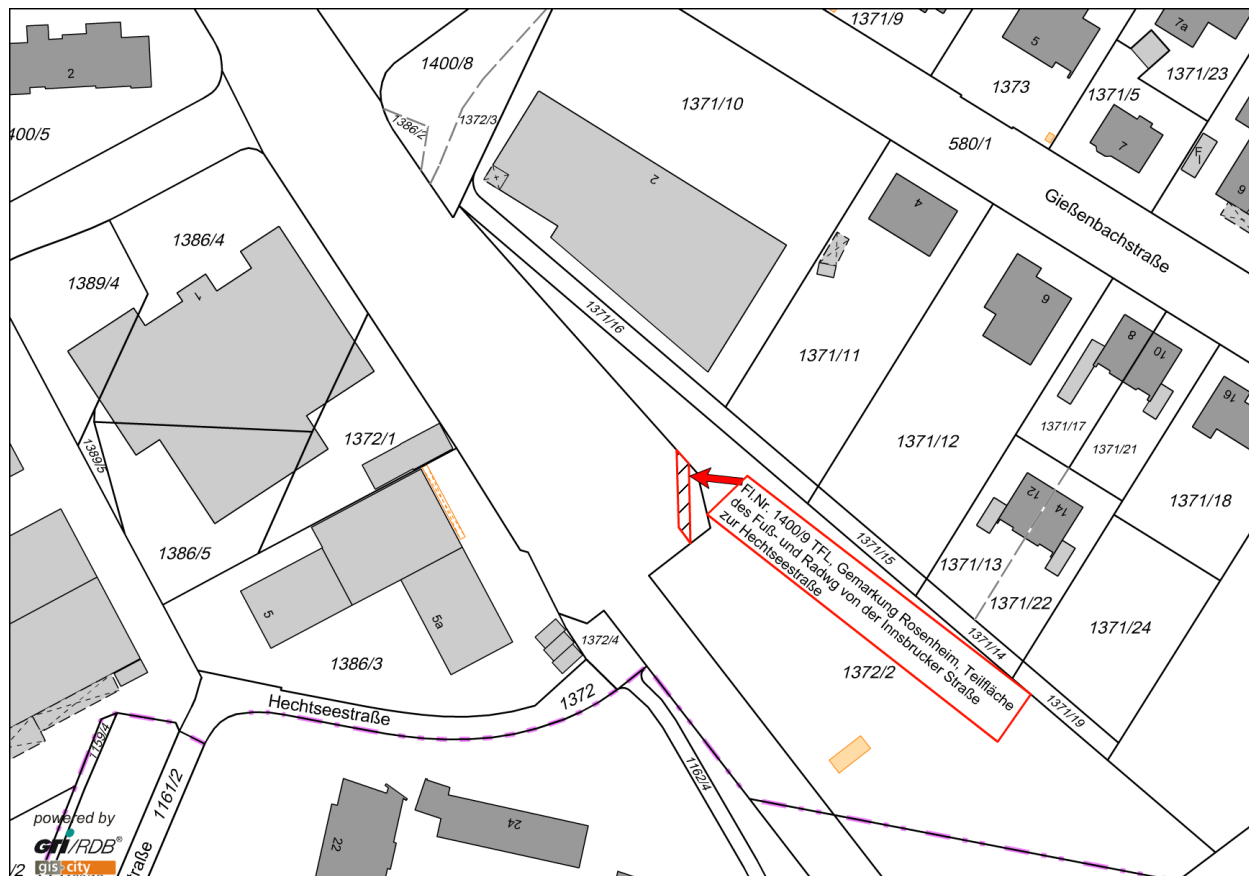
Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Fuß- und Radweges von der Innsbrucker Straße zur Hechtseestraße mit der Fl.Nr. 1400/9 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Stadt ist Eigentümerin des Weges. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 10.07.2019

gez.

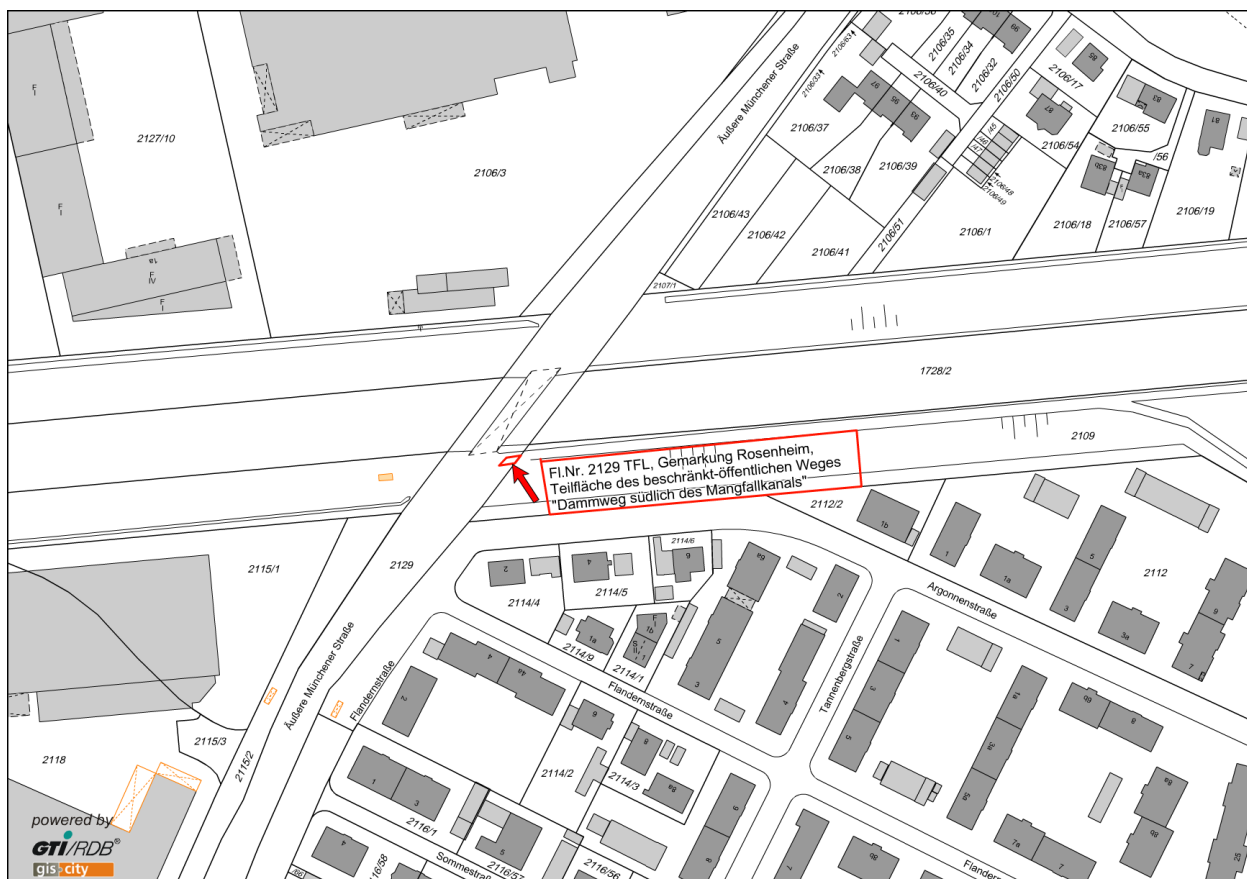
Kunisch

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Dammweges südlich vom Mangfallkanal mit der Fl.Nr. 2129 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion eines beschränkt-öffentlichen Weges. Die Stadt ist Eigentümerin des Weges. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 10.07.2019

gez.

Kunisch



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim

-gegen Übergabe-

Bauordnungs- und Vergabeamt
Königstraße 24
Dezernat III

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031-365-1673
Fax/Durchwahl	08031-365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Unser Zeichen	III/631 Hm/zo 178/2019-N

Rosenheim, den 16.07.19

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Änderung des Unterkunftsgebäudes sowie Verlängerung
der Befristung aus Ziff. II.4 und II.5 der Baugenehmigung
Nr. 315/2015 vom 22.10.2015

Bauort: Äußere Oberaustraße 14

Gemarkung: Rosenheim

Fl.Nr.: 2140/103.3

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 07.06.2019 Nummer 178/2019-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

II.

Die unter den Nummern II.4 (EG) und II.5 (OG) des Baugenehmigungsbescheides Nr. 315/2015 vom 22.10.2015 festgesetzten Befristungen werden jeweils bis zum 30.06.2028 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kettenstock

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 19a " Oberaustraße West" – 18. Teiländerung (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

- **Änderungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- **Frühzeitige Bürgerinformation** (§ 13a Abs. 3 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 beschlossen, dass Verfahren zur 18. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 19a „Oberaustraße West“ einzuleiten. Am 05.06.2019 wurde der Entwurf dieses Bebauungsplans gebilligt und für das weitere Verfahren freigegeben.

Ziel der Planung ist es, die erforderliche Wegeverbindung zum neuen Bahnhaltelpunkt Rosenheim-Aicherpark planungsrechtlich zu sichern, um so dauerhaft zu einer nachhaltigen Entwicklung des Gewerbegebietes sowie der benachbarten Wohngebiete beizutragen. Gleichzeitig soll die Bebauungsplanänderung dazu genutzt werden, das bestehende Planungsrecht auf den im Plangebiet liegenden Grundstücken im Vorfeld einer geplanten Gesamtkonzeption an die aktuellen Bedürfnisse der Gewerbetreibenden anzupassen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Rosenheim im sog. Aicherpark, südlich der Bahnlinie Rosenheim-Holzkirchen und nördlich der Oberaustraße. Der räumliche Geltungsbereich der 18. Teiländerung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 2140/133, 2140/124, 2140/55, 2140/54 sowie 2140/178 der Gemarkung Rosenheim.

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerischen Darstellung vom 06.05.2019 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom Dienstag, den 23.07.2019 bis einschließlich Dienstag, den 06.08.2019 im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Ostflügel 3. Stock, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr und Donnerstag 14 bis 17 Uhr) sowie nach Vereinbarung unterrichten und zur Planung äußern.

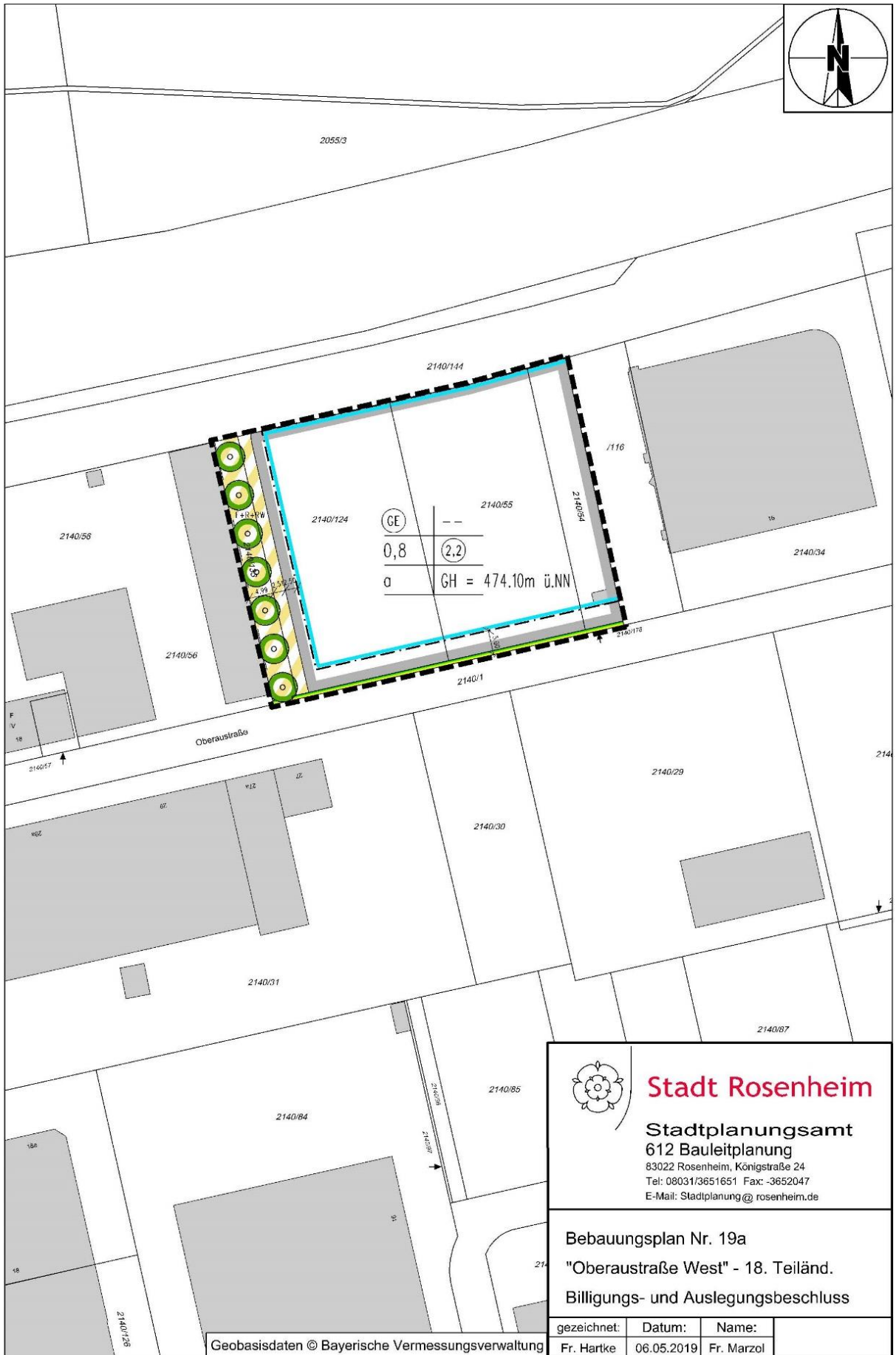
Die entsprechenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rosenheim auf den Seiten des Stadtplanungsamtes Bebauungspläne, Öffentlichkeitsbeteiligung, Frühzeitige Bürgerinformation eingesehen werden.

Die später stattfindende öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wird im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sowie in der Tagespresse angekündigt.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 18.07.2019

H. Marzol

Marzol




Stadt Rosenheim
 Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 19a
 "Oberaustraße West" - 18. Teiländ.
 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

gezeichnet:	Datum:	Name:
Fr. Hartke	06.05.2019	Fr. Marzol

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung